

Volleyballverband Rheinland-Pfalz (VVRP)

Landesspielordnung

LSO 2010

(Gültig ab 01. Juli 2010)

1 Geltungsbereich	3
2 Zuständigkeiten (LSPA, SPW, STL)	3
3 Spielberechtigung	3
3.1 Allgemeines	3
3.2 Verpflichtung zur Jugendförderung	3
3.3 Vereinswechsel	3
4 Vorbereitung der Spielrunde	4
4.1 Gemeinsames Rundschreiben LSPA	4
4.2 Staffeltag	4
4.3 Spieljahr	4
4.4 Spieltag	4
4.5 Anfangszeiten	4
4.6 Mitteilungen der Vereine	4
5 Ergebnisdienst	4
6 Spielklasseneinteilung, Durchführung	4
6.1 Pflichtspiele	4
6.2 Leistungsklassen	4
6.3 Spieldurchführung	4
6.4 Senioren; Jugend; Pokal	4
6.5 Mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse	5
6.6 Einsatz von Spielern	5
6.7 Spielzeiten / -terminierungen	5
6.8 Spielverlegungen	5
6.9 Nachholspiele	6
7 Spieltechnische Vorschriften	6
7.1 Spielhalle/Spielfeld	6
7.2 Spielberichtsbogen	6
7.3 Spielball	6
7.4 Spielerkleidung	6
8 Spielerpass	6
8.1 Allgemeines und Gültigkeit des Spielerpasses	6
8.2 Vorlage der Spielerpässe	6
8.3 Jugendliche Spieler, Mehrfach- und Doppelspielrecht	7
9 Schiedsgericht	7
9.1 Vollständiges Schiedsgericht	7
9.2 Hinterlegung während des Spiels	7
9.3 Fehlendes Schiedsgericht	7
9.4 Ausweisstufen in den Spielklassen	7
9.5 Spielbeobachter	7
9.6 Alkoholgenuß	7

10 Spielwertung	8
10.1 Wertung eines Spieles	8
10.2 Spielverlust	8
10.3 Fehlerhafte Eintragungen im Spielberichtsbogen.....	8
10.4 Zurückziehen einer Mannschaft während der Spielrunde	8
10.5 Mehrmaliges Nichtantreten.....	9
11 Proteste	9
11.1 Frist.....	9
11.2 Ausschluss	9
12 Entscheidungen im Spielverkehr	9
12.1 Allgemeines	9
12.2 Inhalt, Rechtsmittel	9
12.3 Einspruch, aufschiebende Wirkung.....	9
13 Auf- und Abstieg / Qualifikation	10
13.1 Aufstiegsregelung.....	10
13.2 Abstiegsregelung.....	10
13.3 Qualifikation	10
14 Ordnungsstrafen	10
15 Bestrafungen / Sperren	11
15.1 Spieler und Offizielle.....	11
15.2 Nach Spielschluss	11
15.3 Strafzumessung.....	11
15.4 Spieler- und Schiedsrichtermanipulation	11
15.5 Wirkung der Sperre	11
16 Strafenkatalog	11
16.1 Fristen.....	11
16.2 Spielanlage, Spielkleidung, Einladung, Pässe.....	12
16.3 Schiedsgericht	12
16.4 Schiedsgericht, Mannschaftskapitän	12
16.5 Antreten	12
16.6 Manipulationen	12
16.7 Jugend.....	13
16.8 Nichtabstellen von Kaderspielern	13
17 Gebühren	13
18 Schlussbestimmungen	13
Anlage 1 Pokalspielordnung	
Anlage 2 Mehrfachspielrecht für Jugendliche	
Anlage 3 Seniorenspielordnung	
Anlage 4 Spielgemeinschaften	
Anlage 5 Einerbegegnungen	

1 Geltungsbereich

- 1.1.1 Wenn im Text dieser Ordnung bei Personenbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet wird, so sind damit grundsätzlich weibliche und männliche Personen bezeichnet.
- 1.1.2 Die Landesspielordnung (LSO) mit ihren Anlagen regelt den Spielverkehr von Volleyballmannschaften im Bereich des Landesverbandes (LV) Rheinland-Pfalz (VVRP).
- 1.1.3 Grundlage dieser Spielordnung ist die Bundesspielordnung (BSO) des Deutschen Volleyballverbandes (DVV).
- 1.1.4 Die Bezirksverbände (BV) können für ihren Bereich ergänzende und/oder abweichende Regelungen treffen. Im Falle einer fehlenden Regelung in der LSO gelten die Bestimmungen der BSO.

2 Zuständigkeiten (LSPA, SPW, STL)

- 2.1.1 Verantwortlich für die Organisation des Spielverkehrs ist der Landesspielausschuss (LSPA). Er besteht aus:
dem Landesspielwart(LSPW), dem Landesschiedsrichterwart, dem Landesjugendwart, den 3 Bezirksspielwarten(SPW) und dem Staffelleiter(STL) der Rheinland-Pfalz-Ligen. Letzterer hat kein Stimmrecht.
- 2.1.2 Für die Rheinland-Pfalz-Ligen (RPL) ist der LSPW zuständig. Die Verbandsligen Süd unterstehen den SPW Rheinhessen und Pfalz gemeinsam, die Verbandsliga Nord dem SPW Rheinland. Der Spielbetrieb in den einzelnen Bezirksverbänden untersteht den jeweiligen Bezirksspielwarten.
- 2.1.3 Zuständig innerhalb der Spielklassen sind die STL, bzw. die Zentrale Staffelleitung (ZSTL), die von den zuständigen Spielwarten berufen werden.
- 2.1.4 Der zuständige Spielwart ist verpflichtet, die Arbeit der STL zu überwachen, sie zu unterstützen und zu beraten.

3 Spielberechtigung

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Am Spielbetrieb des VVRP können nur Mannschaften eines Vereins und vom VVRP eingesetzte Auswahlmannschaften teilnehmen.
- 3.1.2 Vereine, die am Spielbetrieb des VVRP teilnehmen, müssen Mitglied in einem Bezirkssportbund sein und dies dem VVRP schriftlich nachweisen.
- 3.1.3 Vereine, die am Spielbetrieb des VVRP teilnehmen, dürfen mit keiner Mannschaft – einschließlich den entsprechenden Jugendmannschaften – in einem anderen Bezirks- oder Landesverband am Spielbetrieb teilnehmen. Diese Regelung gilt für männliche und weibliche Mannschaften getrennt.
- 3.1.4 An den Spielen der RPL sowie bei Rheinland - Pfalz Meisterschaften (außer Senioren) kann nur jeweils eine Mannschaft eines Vereins teilnehmen.
- 3.1.5 Spielgemeinschaften können nur nach den Kriterien der Anlage 4 am Spielbetrieb teilnehmen.

3.2 Verpflichtung zur Jugendförderung

- 3.2.1 Vereine mit einer Mannschaft in der RPL (für Mannschaften oberhalb der RPL gelten die Bestimmungen der BSO) müssen mit mindestens einer Jugendmannschaft (bei Herren = männliche, bei Damen = weibliche Jugend) zu den offiziellen Pflichtspielen im Rahmen der Jugendmeisterschaften oder Jugendrunden der Bezirke antreten. Die Bezirksverbände müssen nach Abschluss der Jugendmeisterschaften bzw. Jugendrunden dem zuständigen SPW die Vereine melden, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen.
- 3.2.2 Erfüllt ein Verein diese Verpflichtung zur Jugendförderung nicht, erhält er eine Geldstrafe in Höhe von 600 €
- 3.2.3 Alle Vereine sind verpflichtet, spielberechtigte Spieler zu den Kadervorhaben abzustellen.

3.3 Vereinswechsel

- 3.3.1 Ein gültiger Vereinswechsel ist möglich, wenn der bisherige Verein die Freigabe bescheinigt hat.
- 3.3.2 Vereinswechsel ist im Monat Juli ohne, in allen anderen Monaten mit einer Wartezeit (Sperrung) von drei Monaten möglich. Die dreimonatige Wartezeit, die vor dem 1. Juli begann, endet spätestens am 1. Juli. Diese Regelung gilt auch bei Mannschaftswechsel eines Spielers von einer höheren in eine niedrigere Mannschaft innerhalb des eigenen Vereins.
- 3.3.3 Zur Erlangung der neuen Spielberechtigung bei Vereinswechsel ist eine Bestätigung der Landespassstelle notwendig.

4 Vorbereitung der Spielrunde

4.1 Gemeinsames Rundschreiben LSPA

- 4.1.1 Die Vorbereitung der Spielrunde obliegt dem LSPA, der die Einzelheiten in einem „Gemeinsamen Rundschreiben“(GR) für jedes Spieljahr regelt.

4.2 Staffeltag

- 4.2.1 Für Spielklassen, für die ein Staffeltag angesetzt wird, ist die Teilnahme eines Vereinsvertreters Pflicht.

4.3 Spieljahr

- 4.3.1 Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

4.4 Spieltag

- 4.4.1 Spieltag ist ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag im Spieljahr. Der zuständige STL/SPW kann Ausnahmen zulassen.

4.5 Anfangszeiten

- 4.5.1 Anfangszeiten werden im Gemeinsamen Rundschreiben geregelt.

4.6 Mitteilungen der Vereine

- 4.6.1 Teilt ein Verein dem STL/ZSTL die erforderlichen Angaben nicht mit, so sind für alle betreffenden Heimspiele der Samstag oder der durch den Rahmenspielplan exakt angegebene Spieltag als Spieltermin (Spielbeginn: 15:00 Uhr) anzunehmen. Die darüber hinaus fehlenden Angaben (Mannschaftsverantwortliche; Spielhalle) müssen die Heimmannschaften den Gastmannschaften und dem zuständigen STL/ZSTL bis spätestens 14 Tage vor dem Spieltermin selbst mitteilen.

5 Ergebnisdienst

- 5.1.1 Alle Heimmannschaften sind verpflichtet, die Ergebnisse noch am Spieltag der vom STL/ZSTL mitgeteilten Stelle zu melden.
- 5.1.2 Spielverlegungen von mehr als 3 Stunden sind dem Ergebnisdienst durch die Heimmannschaft mitzuteilen.

6 Spielklasseneinteilung, Durchführung

6.1 Pflichtspiele

- 6.1.1 Alle Pflichtspiele werden, getrennt nach Frauen- und Männerrunden nach den Internationalen Volleyball Spielregeln unter Leitung lizenzierter Schiedsrichter über drei Gewinnsätze durchgeführt.

6.2 Leistungsklassen

- 6.2.1 Die Leistungsklassen sind:
- | | |
|----------------------------|-----------|
| Rheinland-Pfalz-Liga (RPL) | (5. Liga) |
| Verbandsliga (VL) | (6. Liga) |
- Unterhalb der VL können die Bezirke für ihren Bereich eigene Klassenbezeichnungen wählen.

6.3 Spieldurchführung

- 6.3.1 Gespielt wird grundsätzlich in Hin- und Rückspielen. Die Rundenspiele werden als sogenannte Zweier- oder Dreierturniere durchgeführt.
Spielfolge: Heimmannschaft - Gast 1 - Gast 2
Ausnahmen sind bei Einverständnis aller beteiligten Mannschaften möglich.
- 6.3.2 Es wird grundsätzlich mit 9 Mannschaften gespielt. Sofern Auswahlmannschaften des Landes- oder Bezirksverbandes in einer Spielklasse integriert werden sollen, entscheidet hierüber der Landes- bzw. Bezirksspielausschuss mit dem jeweiligen Vorstand.
- 6.3.3 Werden in der RPL Einerpaarungen gespielt gelten die Bestimmungen der Anlage 5 LSO. Die hier gesondert geregelten Einzelheiten, zusätzliche Regelungen über SR-Einsatz und SR-Pool werden vom LSPA im Gemeinsamen Rundschreiben oder den Rundschreiben der STL bekannt gegeben.
- ### **6.4 Senioren; Jugend; Pokal**
- 6.4.1 Für Meisterschaftsspiele der Senioren und Jugend, sowie Pokalspiele gelten ergänzend die entsprechenden Ordnungen.

6.5 Mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse

- 6.5.1 Spielen zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins in der gleichen Spielklasse, sind diese wie getrennte Vereine zu behandeln. Der Austausch von Spielern zwischen diesen Mannschaften ist nicht möglich. Die Mannschaftszugehörigkeit ist kenntlich zu machen.
- 6.5.2 Diese Mannschaften sollen jeweils am ersten Spieltag der Hin- und Rückrunde gegeneinander spielen.

6.6 Einsatz von Spielern

- 6.6.1 In den ersten beiden Meisterschaftsspielen einer Mannschaft im Spieljahr können jeweils nur die für die betreffende Mannschaft gemeldeten Spieler eingesetzt werden.
- 6.6.2 Ein Spieler gilt als eingesetzt, wenn er an einem Spiel teilgenommen hat.
- 6.6.3 Nimmt ein Spieler mit Spielklassenzugehörigkeit für eine tiefere Leistungsklasse an einem Spiel einer höheren Leistungsklasse teil, muss der 1. SR nach dem Spiel einen Vermerk über die Teilnahme in den Pass eintragen. Nach dem 2. Einsatz hat sich der Spieler für die höhere Spielklasse festgespielt. Ein mehrmaliges Festspielen ist möglich. Vergisst der 1. SR die erforderliche Eintragung, wird dies vom STL nachgeholt.
- 6.6.4 Die Spielklassenzugehörigkeit des betreffenden Spielers ist im Spielberichtsbogen unter Spalte „Bemerkungen“ zu vermerken. (Name und Spielklassenzugehörigkeit).
- 6.6.5 Der Mannschaftskapitän muss dem 1. SR den Pass zur Unterschrift vorlegen, wenn ein Spieler eingesetzt wird, der in einer anderen Spielklasse gemeldet ist. Unterlassung wird bestraft.
- 6.6.6 Nach jedem Festspielen eines Spielers ist die neue Spielklassenzugehörigkeit einzutragen.
- 6.6.7 Falls ein Spieler in einer bestimmten Leistungsklasse nicht oder 3 Monate nicht eingesetzt war, ist auf Antrag die Spielklassenzugehörigkeit sofort zu löschen.
- 6.6.8 Die Verfahrensweisen sind in der Spielerpassordnung (SpPO) des VVRP oder des DVV festgelegt.

6.7 Spielzeiten / -terminierungen

- 6.7.1 Es ist möglich, an einem Tag auf einem Spielfeld zwei Turniere durchzuführen. Für jedes Spiel des 1. Turniers werden 100 Minuten einschließlich Pausen angesetzt. Der Spielbeginn des 2. Turniers ist dann eine halbe Stunde nach Beendigung des 1. Turniers, jedoch nicht vor der durch den STL/ZSTL angesetzten Spielzeit. Macht ein Verein von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat er dies dem STL/ZSTL mitzuteilen. Die beteiligten Vereine werden von der Möglichkeit des verspäteten Spielbeginns im offiziellen Spielplan informiert.
- 6.7.2 Die Pause zwischen den einzelnen Spielen eines Turniers beträgt 45 Minuten. Das Einspielen zählt mit zur Pause.
- 6.7.3 Bei-Zweier- oder Dreierturnieren ist als Spielbeginn für die folgenden Spiele jeweils eine Stunde nach der festgesetzten Zeit des vorherigen Spiels anzunehmen.

6.8 Spielverlegungen

- 6.8.1 Nach Veröffentlichung des offiziellen Spielplanes sind Spielverlegungen nur auf Antrag unter Zahlung einer Gebühr möglich. Dem Antrag muss das Einverständnis der am Spieltag beteiligten Mannschaften beigelegt sein.
- 6.8.2 Die Bekanntgabe einer anderen Spielhalle, sowie die Verlegung des Spielbeginns um eine Stunde ist bis einen Tag vor dem Spiel möglich. Bei einer Vorverlegung ist die Zustimmung der Gastmannschaften erforderlich.
- 6.8.3 Bei zeitlicher Änderung des Spielbeginns von mehr als einer Stunde - bis zu drei Stunden - muss die Nachricht hierüber 14 Tage vor dem Spiel den Gastmannschaften und dem STL/ZSTL bestätigt zugegangen sein.
- 6.8.4 Pflichtspiele sind zu verlegen wenn sich Terminüberschneidungen aus folgenden Gründen ergeben:
- Kadermaßnahmen.
- In begründeten Ausnahmefällen, bei
- Funktionsträgern, die gleichzeitig und nachweisbar Spieler, und/oder Trainer (nicht nur kurzfristig und kurzzeitig) einer betroffenen Mannschaft sind
 - Terminen, die nicht im Zuständigkeitsbereich des VVRP liegen.
- Der Antrag ist sofort nach Bekanntwerden der genannten Gründe, spätestens drei Wochen vor dem Pflichtspiel, beim zuständigen STL/ZSTL zu stellen. In diesen Fällen entfällt die Gebühr nach 6.8.1.
- 6.8.5 Bei Einerbegegnungen muss dem Antrag auf Spielverlegung die Zustimmung der eingesetzten Schiedsrichter beigelegt sein. Bleibt die Zustimmung der eingesetzten Schiedsrichter aus,

muss die Zustimmung des Landesschiedsrichterwartes eingeholt werden. Dies betrifft alle Fälle nach Ziffer 6.8.1 - 6.8.4.

- 6.8.6 Über Spielverlegungen entscheidet der STL/ZSTL. Der vollständige Antrag auf Spielverlegung muss dem STL/ZSTL 14 Tage vor dem zu verlegenden Spieltag zugegangen sein. Wird dem Antrag zugestimmt, muss der beantragende Verein den Ergebnisdienst und bei Einerbegegnungen zusätzlich den Schiedsrichterwart informieren.

6.9 Nachholspiele

- 6.9.1 Nachholspiele der Hinrunde sollen vor Beginn der Rückrunde ausgetragen werden. Nachholspiele der Rückrunde müssen vor dem letzten Spieltag stattfinden, ggf. muss auf das Heimrecht verzichtet werden.
- 6.9.2 Treten bei einem Nachholspieltag oder bei Neuansetzung durch den STL Hallenprobleme auf, geht das Heimrecht zunächst auf die im Spielplan nächstgenannte, danach auf die andere Gastmannschaft über. Ist danach eine Spieldurchführung nicht möglich, legt der STL einen neuen Spieltag bzw. Spielort fest. Dies gilt nicht, wenn die Gastmannschaften mit einer Spielverlegung einverstanden sind und der STL dieser zustimmt.
- 6.9.3 Ziffer 6.9.1 Satz 2 gilt nicht, sofern auf Grund der Entscheidung einer Rechtsinstanz die Neuansetzung eines Spiels erfolgen muss. Ziffer 6.9.2 gilt sinngemäß.

7 Spieltechnische Vorschriften

7.1 Spielhalle/Spielfeld

- 7.1.1 Die Spielanlage und Ausrüstung muss den Internationalen Spielregeln entsprechen. Ausnahmegenehmigungen sind beim zuständigen SPW zu beantragen und sind befristet gültig.
- 7.1.2 In der RPL darf nur in Hallen gespielt werden, die mindestens 15 m breit und 24 m lang und vom LSPA genehmigt sind. Das Spielfeld muss an allen Seiten von einer mindestens 3 m breiten Freizone umgeben sein. Der freie Spielraum über dem Spielfeld ist mindestens 6 m hoch und frei von jedem Hindernis. Eine Spielhalle gilt mit der Veröffentlichung im offiziellen Spielplan oder im Rundschreiben des STL/ZSTL als genehmigt.

7.2 Spielberichtsbogen

- 7.2.1 Für alle Pflichtspiele sind offizielle DVV-Spielberichtsbogen zu verwenden, außerdem gut lesbare manuelle Anzeigetafeln. Die Spielberichtsbogen sind vom Ausrichter unverzüglich abzusenden, so dass die Spielberichtsbogen spätestens am dritten Tag nach dem Spiel beim STL/ZSTL eintreffen. Erfolgt die Zustellung später, ist eine Bestrafung nicht vorzunehmen, wenn die Spielberichtsbogen nachweislich einen Tag nach dem Spiel abgeschickt wurden.

7.3 Spielball

- 7.3.1 In der RPL, VL und der nächsten Leistungsklasse unterhalb der VL, sowie bei allen Rheinland-Pfalz-Meisterschaften wird der Spielball durch den LSPA vorgeschrieben. In den anderen Leistungsklassen und bei allen anderen Meisterschaften muss der Spielball das Prüfzeichen „I“ des DVV tragen.
- 7.3.2 Die Heimmannschaft stellt den Gastmannschaften Bälle mit den gleichen Merkmalen wie der Spielball zum Einspielen zur Verfügung. Die Anzahl richtet sich nach der Zahl der anwesenden Gastespieler, je zwei Spieler einen Ball.

7.4 Spielerkleidung

- 7.4.1 Eine Mannschaft muss in einheitlichen Trikots und Hosen (ausgenommen der Libero) mit Brust- und Rückennummern antreten. Wird auf Antrag beim Schiedsgericht in Trainingshosen gespielt müssen diese nicht einheitlich sein.

8 Spielerpass

8.1 Allgemeines und Gültigkeit des Spielerpasse

- 8.1.1 Besitz, Ausstellung, Gültigkeit, Beantragung eines Spielerpasse sind durch die Spielerpassordnung (SpPO) des VVRP oder des DVV geregelt.

8.2 Vorlage der Spielerpässe

- 8.2.1 Die Pässe aller an einem Pflichtspiel teilnehmenden Spieler sind vor Spielbeginn am Anschreibtisch zu hinterlegen und dürfen dort bis zum Abschluss des Spielberichts bogens von den Mannschaftskapitänen eingesehen werden. Sie sind vor dem Spiel zu prüfen und verbleiben während des Spiels beim Schiedsgericht bzw. der Wettkampfleitung.
- 8.2.2 Fehlende, zum Zeitpunkt des Spiels gültige Pässe müssen auf Anforderung dem STL/ZSTL nachgewiesen werden. Die Namen dieser Spieler, sowie der zur Identifizierung vorgelegte

amtliche Ausweis, sind im Spielberichtsbogen im Feld „Bemerkungen“ einzutragen. Ist der Spieler dem SR oder dem Gegner bekannt, kann auf den amtlichen Ausweis verzichtet werden.

- 8.2.3 Bei Pokalspielen, Aufstiegsspielen oder Qualifikationsturnieren/-spielen, sowie bei Meisterschaften die in Turnierform ausgetragen werden, gilt die Ausnahmeregelung nach Ziffer 8.2.2 nicht. Die Pässe müssen vor Ende des letzten Satzes der Vorrunde vorliegen, sofern in der Ausschreibung nichts anderes festgelegt ist.

8.3 Jugendliche Spieler, Mehrfach- und Doppelspielrecht

- 8.3.1 Vereine dürfen jugendliche Spieler, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, in Pflichtspielen der allgemeinen Altersklassen einsetzen, wenn sie die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten und ein ärztliches Attest besitzen, aus dem hervorgeht, dass gegen ihre Teilnahme und die damit verbundenen erhöhten körperlichen Anforderungen keine Bedenken bestehen. Vor dem ersten Pflichtspiel eines Spieljahres muss der Verein bestätigen, dass die entsprechenden Unterlagen vorliegen.
- 8.3.2 Einem Jugendspieler kann auf Antrag ein Doppelspielrecht gewährt werden. Es gelten die Bestimmungen der BSO.
- 8.3.3 Nach den Bestimmungen der Anlage 2 kann einem Jugendspieler ein Mehrfachspielrecht erteilt werden.

9 Schiedsgericht

9.1 Vollständiges Schiedsgericht

- 9.1.1 Bei Zweier- oder Dreierturnieren ist die spielfreie Mannschaft verpflichtet, das Schiedsgericht zu stellen. Dieses besteht aus:
1. Schiedsrichter
 2. Schiedsrichter
Schreiber
zwei Linienrichtern

9.2 Hinterlegung des Schiedsrichterpasses während des Spiels

- 9.2.1 Der 1. und 2. Schiedsrichter (SR) müssen die für die Leistungsklasse erforderliche Ausweisstufe besitzen und ihren Schiedsrichterpass am Schreibertisch hinterlegen, wo er von den spielbeteiligten Mannschaftskapitänen eingesehen werden kann.

9.3 Fehlendes Schiedsgericht

- 9.3.1 Kommt ein Spiel wegen fehlender, oder verspäteter SR oder SR ohne ausreichende Ausweisstufe nicht zustande, hat der Verein, der den betreffenden SR zu stellen hat, die Kosten für die Neuansetzung des Spiels zu tragen. Die Mannschaften sind verpflichtet, bei fehlendem SR um einen Ersatz bemüht zu sein.
- 9.3.2 Bei Einigung der beteiligten Mannschaften auf einen SR ohne die erforderliche Ausweisstufe, wird das durchgeführte Spiel ordnungsgemäß gewertet.

9.4 Ausweisstufen in den Spielklassen

- 9.4.1 Die Ausweisstufen für die einzelnen Spielklassen werden jeweils vom LSPA für das betreffende Spieljahr festgelegt und im Gemeinsamen Rundschreiben (GR) veröffentlicht.
- 9.4.2 Zu Beginn jeder Saison ist jede Mannschaft im Spielbetrieb ohne durch den Landesschiedsrichterwart (LSRW) angesetzte SR verpflichtet den Nachweis über mindestens zwei SR mit gültigen Schiedsrichterpass mit der in der Leistungsklasse erforderlichen Ausweisstufe zu erbringen. Hierbei kann ein Schiedsrichterpass nur für jeweils eine Mannschaft im VVRP als Nachweis dienen.

9.5 Beobachter, neutrale Schiedsrichter

- 9.5.1 Mannschaften können in begründeten Fällen neutrale SR- bzw. Spielbeobachter, oder einen neutralen 1. und 2. SR beantragen. Die Kosten trägt der Antragsteller. Ein Anspruch auf diese Regelung besteht nicht.

9.6 Alkoholgenuss

- 9.6.1 Während des Einsatzes ist jedem Mitglied des Schiedsgerichtes jeglicher Alkoholgenuss untersagt. Verantwortlich für die Einhaltung ist der 1. SR. Verstöße, die im Spielberichtsbogen eingetragen wurden, sind vom STL/ZSTL zu bestrafen und dem zuständigen Schiedsrichterwart zu melden.

10 Spielwertung

10.1 Wertung eines Spieles

- 10.1.1 Die gewinnende Mannschaft erhält 2 Pluspunkte (2:0), die verlierende Mannschaft erhält zwei Minuspunkte (0:2). Bei Punktgleichheit von zwei oder mehr Mannschaften am Ende der Spielrunde entscheidet über die Platzierung zunächst die Satzdifférenz (Subtraktionsverfahren). Bei gleicher Satzdifférenz zählt die Anzahl der mehr gewonnenen Sätze. Bei Punktgleichheit, gleicher Satzdifférenz und gleicher Anzahl der gewonnenen Sätze von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet über die Platzierung die Balldifférenz (Subtraktionsverfahren). Bei gleicher Balldifférenz zählt die Anzahl der mehr gewonnenen Bälle. Ist auch dieses gleich, müssen die Mannschaften ein Entscheidungsspiel bestreiten.

10.2 Spielverlust

- 10.2.1 Ist eine Mannschaft 15 Minuten nach der festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig angetreten, muss der 1. SR auf Spielverlust für die nicht angetretene Mannschaft erkennen, mit der Satzwertung 0:3 (0:75). Die Entscheidung ist aufzuheben, wenn Ausbleiben, Unvollständigkeit oder Verspätung nachweislich unverschuldet waren. Dies gilt nicht bei Meisterschaften, die in Turnierform ausgetragen werden. Wird das Spiel ausgetragen, wird es dem Spielergebnis entsprechend gewertet.
- 10.2.2 Ziffer 10.2.1. gilt entsprechend, wenn die Spielfeldanlage 15 Minuten vor der in der Ausschreibung festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig aufgebaut ist.
- 10.2.3 Kann ein Spieltag wegen Ablauf der Hallennutzungszeit nicht zu Ende geführt werden, sind die ausgefallenen oder abgebrochenen Spiele für den Gastgeber als verloren zu werten. Erreichte Sätze und Ballpunkte bleiben bestehen. Soweit es sich um Spiele der Gäste gegeneinander handelt, sind diese auf Kosten der Heimmannschaft neu anzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein verspäteter Spielbeginn von einer der Gastmannschaften verschuldet wurde.
- 10.2.4 Auf Spielverlust mit Wertung 0:2 Punkte, 0:3 Sätze, 0:75 Bälle muss gegen diejenige Mannschaft entschieden werden,
1. welche die Zahlung einer Ordnungsstrafe nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mahnung leistete. Die Mannschaft verliert alle Spiele ab 14 Tage nach Zugang der Mahnung, bis zur Zahlung der Ordnungsstrafe.
2. für die ein Spieler an einem Pflichtspiel teilgenommen hat, der keinen gültigen Spielerpass hat oder einer Sperre unterliegt.
- 10.2.5 Die Entscheidung über den Spielverlust trifft der STL/ZSTL. Stellt der 1. SR einen Mangel nach Ziffer 10.2.4 Ziffer 2 fest, weist er die betreffende Mannschaft darauf hin. Diese kann sich nicht auf den fehlenden Hinweis berufen.
- 10.2.6 Die nach Ziffer 10.2.4 Ziffer 1 entschiedenen Spiele bleiben für den Gegner so gewertet wie gespielt wurde.

10.3 Fehlerhafte Eintragungen im Spielberichtsbogen

- 10.3.1 Die Mannschaftskapitäne überprüfen nach dem Spiel die Eintragungen des Schreibers im Spielberichtsbogen. Festgestellte Abweichungen werden zusammen mit dem 1. SR geklärt und im Feld „Bemerkungen“ klargestellt. Beide Mannschaftskapitäne und der 1. SR bestätigen durch Unterschrift diese Eintragungen im Feld „Bemerkungen“. Zusätzlich ist in den vorgesehenen Feldern „Ergebnisbestätigung“ zu unterschreiben. Danach sind Korrekturen oder Proteste nach Ziffer 11.1 nicht mehr möglich.
- 10.3.2 Durch den STL/ZSTL festgestellte Abweichungen führen nicht zum Spielverlust nach Ziffer 10.2, es sei denn, die Nichtspielberechtigung eines eingesetzten Spielers war für die Mannschaftskapitäne nicht erkennbar. Eine Ordnungsstrafe kann ausgesprochen werden.

10.4 Zurückziehen einer Mannschaft während der Spielrunde

- 10.4.1 Die Wertung der Spiele einer Mannschaft, die während der Spielrunde zurückzieht, ist wie folgt:
Bei Zurückziehen in der Hinrunde werden alle Spiele annulliert,
bei Zurückziehen in der Rückrunde bleiben die Ergebnisse der Hinrunde bestehen, alle anderen Spiele werden annulliert.
- 10.4.2 Bestehen mehrere Mannschaften eines Vereins, kann nach der Spielrunde keine Mannschaft dieses Vereins in eine Spielklasse aufsteigen, aus der eine Mannschaft dieses Vereins vorzeitig abgemeldet wurde.

10.5 Mehrmaliges Nichtantreten

- 10.5.1 Tritt eine Mannschaft an mehr als zwei Spieltagen zu Pflichtspielen nicht an, wird sie, unbeschadet der Ordnungsstrafen, in der nächsten Spielrunde in die unterste Spielklasse eingestuft. Dies gilt auch bei Ausschluss von Mannschaften aus einer dem LV übergeordneten Spielklasse.

11 Proteste

11.1 Frist

- 11.1.1 Proteste können von den beteiligten Vereinen innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnis der dem Protest zugrunde liegenden Tatsachen beim STL/ZSTL oder SPW oder Jugendwart schriftlich eingelegt werden, sofern diese am Spieltag nicht festgestellt, bzw. im Spielberichtsbogen nicht eingetragen werden konnten.

11.2 Ausschluss

- 11.2.1 Ist ein Spiel ausgetragen worden, können Protestgründe, die vor Spielbeginn hätten geltend gemacht werden können, nicht mehr geltend gemacht werden.
- 11.2.2 Nach Ablauf eines Spieljahres (30.06.) können Vorfälle aus Pflichtspielen des abgelaufenen Spieljahres nicht mehr Gegenstand eines Protestes nach Ziffer 11.1. oder einer Entscheidung nach Ziffer 12.1.1. sein.

12 Entscheidungen im Spielverkehr

12.1 Allgemeines

- 12.1.1 Im Spielverkehr treffen der STL/ZSTL, der SPW, der Jugendwart, die Passstelle und der Ergebnisdienst, jeder für seinen Bereich rechtsmittelfähige Entscheidungen. Ist der STL/ZSTL an einer Entscheidung tatsächlich oder rechtlich verhindert, entscheidet der SPW.
- 12.1.2 Bei Feststellen eines Verstoßes gegen die im Spielverkehr geltenden Ordnungen und Regeln sind die Genannten verpflichtet tätig zu werden und zu entscheiden.
- 12.1.3 Bei Verstößen, die mit einer Geldstrafe belegt sind, hat die Ahndung innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu erfolgen.

12.2 Inhalt, Rechtsmittel

- 12.2.1 Alle Entscheidungen müssen enthalten:
- a) kurze Schilderung des Sachverhalts
 - b) Bestimmung der LSO, gegen die verstoßen wurde
 - c) Strafe, bzw. Folge der Entscheidung
 - d) Konto, auf welches die Strafe einzuzahlen ist
 - e) Rechtsmittelbelehrung
- 12.2.2 Die Rechtsmittelbelehrung muss, sofern Rechtsmittel zulässig sind, enthalten:
- a) das Rechtsmittel (Einspruch)
 - b) die Frist, innerhalb der dieses eingelegt werden muss
 - c) die Rechtsinstanz (Adresse, an die der Einspruch zu richten ist)
 - d) die Einspruchsgebühr
 - e) Zahlungsfrist und Konto, auf das die Einspruchsgebühr einzuzahlen ist.
- 12.2.3 Entscheidungen im Spielverkehr können als Sammelentscheidungen zusammengefasst werden.
- 12.2.4 Werden Entscheidungen im Spielverkehr als Sammelentscheidung bekannt gegeben, ist die Form nach Ziffer 12.2.1.d und e gewahrt, wenn die Angaben nach Ziffer 12.2.1.d und e in der Sammelentscheidung einmalig genannt werden.

12.3 Einspruch, aufschiebende Wirkung

- 12.3.1 Das Einspruchsverfahren regelt die Rechtsordnung des VVRP.
- 12.3.2 Einsprüche müssen schriftlich, in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden. Gleichzeitig ist der Nachweis der eingezahlten Gebühr zu erbringen.
- 12.3.3 Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- 12.3.4 Gegen die Spielklasseneinteilung und Zuordnung der Mannschaften nach den Zahlenspielflächen durch den STL/ZSTL/SPW ist kein Einspruch zulässig.
- 12.3.5 Gegen die Entscheidungen des SPW über Spielverlegungen und gegen neutrale Schiedsrichtereinsätze ist kein Einspruch zulässig.

13 Auf- und Abstieg / Qualifikation

13.1 Aufstiegsregelung

- 13.1.1 Der Meister einer Spielklasse steigt auf, sofern die Voraussetzungen für die höhere Spielklasse erfüllt sind.
- 13.1.2 Kann oder will der Meister einer Spielklasse nicht aufsteigen, geht das Recht auf den Nächstplatzierten über.

13.2 Abstiegsregelung

- 13.2.1 Der Tabellenletzte und -vorletzte einer Spielklasse sind Absteiger.
- 13.2.2 Bevor ein Tabellenvierter einer niedrigeren Spielklasse in die höhere Klasse aufsteigt, bleibt der Tabellenvorletzte in dieser.
- 13.2.3 Mannschaften, die so kurzfristig vor Saisonbeginn abmelden, dass ein Nachrücken einer anderen Mannschaft nicht möglich ist, gelten als erste Absteiger. Jedoch steigt der Tabellenletzte der noch spielenden Mannschaften in jedem Fall ab.
- 13.2.4 Kommen aus einer höheren Spielklasse mehr Absteiger, als diesen Aufsteiger gegenüberstehen, steigt zusätzlich zu den Absteigern eine weitere Mannschaft ab. Mehr als drei Mannschaften steigen nicht ab, es erfolgt eine Aufstockung der Spielklasse, die am Ende des nächsten Spieljahres durch einen zusätzlichen Absteiger wieder ausgeglichen wird.
- 13.2.5 Geht oder muss eine Mannschaft in die nächstniedrigere Spielklasse zurück, nehmen nacheinander diesen Platz ein (a-b) :
 - a) der bestplatzierte Absteiger, wenn dieser in die entsprechende Klasse abgestiegen wäre, nicht aber der Tabellenletzte und -vorletzte,
 - b) der nach dem/den Aufsteiger/n Nächstplatzierte der entsprechenden Spielklasse.
- 13.2.6 Werden bei einer Rückmeldung oder Rückstufung Spielklassen übersprungen, wird dies gewertet, als wäre dies in der Reihenfolge der Spielklassen erfolgt.

13.3 Qualifikation

- 13.3.1 Werden in einer Spielklasse zusätzliche Plätze frei oder könnten welche frei werden, bestreiten die nach dem Aufsteiger bestplatzierten Mannschaften der darunter liegenden gleichberechtigten Spielklassen ein Qualifikationsturnier oder -spiel. Das Teilnahmerecht endet beim Tabellendritten.
- 13.3.2 Darf eine Mannschaft nicht aufsteigen oder verzichtet eine Mannschaft bis 7 Tage nach dem letzten Spieltag auf die Teilnahme an der Qualifikation, nimmt der Nächstplatzierte teil. Erfolgt der Teilnahmeverzicht später, werden die Qualifikationsspiele für die verzichtende Mannschaft als verloren gewertet.
- 13.3.3 Der Punktbeste (Subtraktionsverfahren) der zur Qualifikation berechtigten Mannschaften hat Heimrecht. Bei Punktgleichheit zählt die bessere Satzdifférenz (Subtraktionsverfahren). Bei gleicher Satzdifférenz, die Anzahl der mehr gewonnenen Sätze. Die Kosten für den vom zuständigen Schiedsrichterwart zu benennenden 1. und 2. SR, trägt der Ausrichter. Dieser stellt auch den Schreiber. Linienrichter sind nicht erforderlich.

14 Ordnungsstrafen

- 14.1.1 Ordnungsstrafen sind innerhalb drei Wochen nach Zugang der Entscheidung zu zahlen. Bei Fristüberschreitung erfolgt eine Mahnung seitens der zuständigen Stelle des Verbandes, wofür eine Mahngebühr bis zu 15 € erhoben wird.
- 14.1.2 Auch bei Einsprüchen ist die Ordnungsstrafe zu zahlen. Diese wird bei erfolgreichem Einspruch zurückgezahlt.

15 Bestrafungen / Sperren**15.1 Spieler und Offizielle**

- 15.1.1 a) ungebührliches Verhalten: 3 x GELB = 1 Spiel Sperre, bei weiteren 2 x GELB = 1 weiteres Spiel Sperre usw.
 b) ungebührliches Verhalten (Hinausstellung): 2 x ROT in verschiedenen Spielen = 1 Spiel Sperre (jeweils vorausgegangenes GELB wird bei a) nicht mitgezählt, mit ROT abgegolten). Jede weitere Hinausstellung = 1 Spiel Sperre
 c) ungebührliches Verhalten (Disqualifikation): 1 Spiel Sperre, jeder Wiederholungsfall = 2 Spiele Sperre (GELB wird bei a) nicht mitgezählt, mit ROT/GELB abgegolten)
 d) Beleidigendes Verhalten (Hinausstellung): 1 Spiel Sperre, jeder Wiederholungsfall 2 Spiele Sperre
 e) Beleidigendes Verhalten (Disqualifikation): 2 Spiele Sperre, jeder Wiederholungsfall 4 Spiele Sperre
 f) Tätlichkeit 4 bis 6 Spiele Sperre
- 15.1.2 Für Offizielle, soweit nicht in 15.1.1 geregelt gilt:
 a) nach beleidigendem Verhalten: Strenger Verweis bis zur Sperre für 6 Pflichtspiele
 b) nach einer Tätlichkeit Sperre für mind. 4 Pflichtspiele bis zu einem Jahr.

15.2 Nach Spielschluss

- 15.2.1 Unkorrektheiten nach Spielschluss, welche während des Spiels eine Sanktion nach sich ziehen würden, werden geahndet, als ob sie während des Spiels erfolgt wären

15.3 Strafzumessung

- 15.3.1 Die Strafzumessung erfolgt jeweils einzeln für die Betätigungsfelder Spieler, Trainer, Spieler-Trainer und andere Offizielle.

15.4 Spieler- und Schiedsrichtermanipulation

- 15.4.1 Wer als Spieler unter fremdem Spielerpass eingetragen wird, erhält eine Sperre bis zu 2 Jahren. Der betreffende Verein erhält eine Ordnungsstrafe.
 Für die betreffende Mannschaft wird das Spiel mit 0:3, 0:75 gewertet.
- 15.4.2 Wer als Schiedsrichter unter fremdem Schiedsrichterausweis im Spielberichtsbogen eingetragen wird, wird für ein Jahr als Schiedsrichter und/oder Spieler gesperrt.
 Der betreffende Verein erhält eine Ordnungsstrafe.

15.5 Wirkung der Sperre

- 15.5.1 Alle ausgesprochenen Sperren gelten auch über das jeweilige Spieljahr hinaus.
- 15.5.2 Eine Sperre wird zum nächsten Spieltag ohne Benachrichtigung wirksam.
- 15.5.3 Die Dauer der Sperre wird vom SPW, vertretungsweise durch den STL/ZSTL, schriftlich mitgeteilt. Bei Meisterschaften in Turnierform obliegt dies dem Vorsitzenden des Wettkampfgerichtes.
- 15.5.4 Die Sperre gilt für die Spieltage der Spielklasse, für die der Spieler, oder Offizielle gemeldet ist und zwar für die Zeit der folgenden Pflichtspiele (Pflichtspiel = Meisterschaftsrunde, Altersklassenmeisterschaften - auch Jugend und Pokal). Ein Spieler darf für die Dauer der Sperre in keiner anderen Mannschaft eingesetzt werden. Ein Offizieller darf für die Dauer der Sperre in keiner anderen Mannschaft seine Funktion ausüben. Altersklassenmeisterschaften gelten als ein Spiel. Im Verlauf von Altersklassenmeisterschaften (auch Jugend) verhängte Sanktionen gelten auch für die Meisterschaftsrunde.

16 Strafenkatalog**16.1 Fristen**

- | | | |
|--------|--|----------|
| 16.1.1 | Terminüberschreitung für die Zahlung von Verbandsabgaben | 15,00 € |
| 16.1.2 | Terminüberschreitung bei Übersenden der Unterlagen an den STL/ZSTL, SPW, Passstelle, Schiedsrichter- oder Jugendwart | 15,00 € |
| 16.1.3 | Nichtbefolgen des Ergebnisdienstes | 20,00 € |
| 16.1.4 | Verspätetes Ab- oder Ummelden | |
| | a) unterhalb der VL (7. Liga und tiefer) | 75,00 € |
| | b) VL und RPL | 150,00 € |

Bei Ab- oder Ummeldung einer Mannschaft innerhalb drei Wochen vor Rundenbeginn verdoppelt, innerhalb einer Woche verdreifacht, während der Spielrunde vervierfacht sich die Strafe nach Buchstabe a oder b.

16.1.5	Vorzeitige Abreise bei Meisterschaften der Jugend und Senioren,	
	a) bei Rheinland-Pfalz-Meisterschaften	30,00 €
	b) bei Bezirksmeisterschaften	20,00 €
	ggf. zuzüglich Strafe nach Ziffer 16.3.1	
16.1.6	Die Strafen nach Ziff. 16.1.1, 16.1.2 und 16.1.3 werden im Wiederholungsfall verdoppelt.	
16.2	Spielanlage, Spielkleidung, Einladung, Pässe	
16.2.1	Mängel an der Spielanlage (Feldmarkierung, Antennen, Spielberichtsbogen, Anzeigetafel, Bälle zum Einspielen, nicht vorgeschriebener Spielball, usw.)	20,00 €
16.2.2	Ordnungswidrige Spielkleidung, je Spieler und Spieltag	10,00 €
	jedoch nicht mehr als	40,00 €
16.2.3	Nicht ordnungsgemäße Einladung	10,00 €
16.2.4	Antreten ohne Spielerpass je Pass	5,00 €
	höchstens 20,00 € pro Spieltag	
16.3	Schiedsgericht	
16.3.1	Fehlendes Schiedsgericht	40,00 €
	zuzüglich Reisekosten der Mannschaft/en für Spielwiederholung	
16.4	Schiedsgericht, Mannschaftskapitän	
16.4.1	Nicht vollständiges Schiedsgericht oder SR ohne ausreichende Ausweisstufe unterhalb der RPL (6. Liga und tiefer):	
	a) 1. Schiedsrichter	20,00 €
	b) 2. Schiedsrichter	15,00 €
	c) Schreiber	15,00 €
	d) Linienrichter	15,00 €
	in der RPL:	
	a) 1. SR	40,00 €
	b) 2. SR	30,00 €
16.4.2	verspätetes Schiedsgericht	10,00 €
16.4.3	Alkoholgenuss während des Schiedsrichter-Einsatzes	50,00 €
16.4.4	Versäumnisse des Schiedsgerichtes/Mannschaftskapitäns (mangelhaft ausgefüllter Spielberichtsbogen, Kontrolle der Pässe, und ähnliche Versäumnisse, je Versäumnis	8,00 €
16.4.5 a)	Nicht rechtzeitige Meldung nach LSO Anlage 5 Ziff. 2.2	300,00 €
16.4.5 b)	Nicht ausreichende Meldung nach LSO Anlage 5 Ziff. 2.2	150,00 €
16.4.6	Bei Nichtzahlung der Schiedsrichterpauschale, nach erfolgter Mahnung, erlischt die Zulassung für die RPL 4 Wochen danach.	
16.4.7a)	Nicht rechtzeitige Meldung nach LSO Ziff. 9.4.2	30,00 €
16.4.7b)	Nicht ausreichende Meldung nach LSO Ziff. 9.4.2 je fehlenden SR	15,00 €
16.4.7c)	Wird eine gewährte Nachmeldefrist versäumt, verdoppelt sich die Strafe nach a oder b.	
16.4.8	Die Strafen nach Ziff. 16.4.1, 16.4.2, 16.4.3 und 16.4.4 werden im Wiederholungsfall verdoppelt.	
16.5	Antreten	
16.5.1	Nichtantreten zu Pflichtspielen, auch mit weniger als sechs spielberechtigten Spielern bzw. bei verschuldetem Spielabbruch	
	a) in den RPL, VL und bei Landesmeisterschaften	75,00 €
	b) in allen anderen Spielklassen und bei Bezirksmeisterschaften	50,00 €
	zuzüglich jeweils (Buchstabe a - b) ggf. eingesparter Fahrtkosten je Entfernungskilometer (einfache Wegstrecke) 0,80 € außerdem Spielverlust und Kostenerstattung an den/die Gegner.	
16.5.2	Verspätetes Antreten bzw. verspäteter Aufbau der Spielfeldanlage	15,00 €
16.5.3	Nichtteilnahme am Staffeltag (Pflicht nach 4.2.1)	50,00 €
16.6	Manipulationen	
16.6.1	Spielen unter fremdem Spielerpass	300,00 €
16.6.2	Schiedsrichter pfeift unter Vorlage eines fremden Schiedsrichterausweise bzw. unter fremdem Namen	300,00 €

16.7 Jugend

- 16.7.1 Nichterfüllung der Jugendförderung nach Ziffer 3.2.1 600,00 €
- 16.7.2 Abmelden einer Mannschaft von einer Landesmeisterschaft nach der Meldung durch den Bezirksverband
bei Abmeldung einer Mannschaft innerhalb einer Woche vor der Meisterschaft verdoppelt sich die Strafe 100,00 €
- 16.7.3 Nichtantreten zu einer Landesmeisterschaft zuzüglich jeweils ggf. eingesparter Fahrtkosten je Entfernungskilometer (einfache Wegstrecke) 0,80 € 350,00 €
- 16.7.4 Ziffer 10.2.4 Satz 1 LSO wird auf die im Landesverband am höchsten spielende Mannschaft des gleichen Vereins angewendet, gegen dessen Jugendmannschaft Strafen ausgesprochen wurden. Ist dies nicht möglich, wird der Verein von der Teilnahme an Jugendmeisterschaften bis zur Zahlung der Ordnungsstrafe ausgeschlossen

16.8 Nichtabstellung von Kaderspielern, je Maßnahme 200,00 €**17 Gebühren**

- 17.1.1 Einspruchsgebühr gemäß Ziffer 12.2.2. 30,00 €
- 17.1.2 Antrag auf Spielverlegung gemäß Ziff. 6.8.1
- a) RPL 50,00 €
 - b) alle anderen Ligen/Klassen 30,00 €

18 Schlussbestimmungen

- 18.1.1 Diese Ordnung wurde vom Präsidium in der Sitzung am 01. Juni 95 in Rheinböllen verabschiedet und tritt am 01. Juli 95 in Kraft.
Geändert am 23.01.96
geändert am 17.10.97,
geändert am 29.4.98 (nur redaktionell Ziff. 16 und Gliederungsverzeichnis
geändert am 1.7.99 (Anl. 4)
geändert am 29.3.00 Anlage 5.
Änderung am 6.3.01 im wesentlichen Wegfall Anlage 4
geändert am 13.3.02
Änderungen am 26.2.03 Verdoppelung von Strafen 16.1.1 bis 16.1.3 u. Einfügung 16.1.6
geändert am 18.12.2006
geändert am 17.6.2008
geändert am 6.3. und 16.6.2009 (Änderungen sind gekennzeichnet) + Anlage 5
geändert am 18.2.2010 neu 16.4.8, Verdoppelung der Strafen 16.4.1 bis 16.4.4